



Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V.

Fachtagung "Personenstandswesen" vom 9. bis 11. Mai 2022 in Coburg

Die elektronische Sammelakte in der täglichen Praxis

Vortrag von Dirk Uhrig, Amtsrat, Neuwied

Die elektronische Sammelakte

Einführung der elektronischen Sammelakte in Rheinland-Pfalz

- In Rheinland-Pfalz hat die Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH (KommWis) im Auftrag des in Rheinland-Pfalz installierten Anwenderbeirats Personenstandswesen die Projektleitung zur Einführung der elektronischen Sammelakte übernommen.
- Es erfolgte eine Pilotierungsphase mit den Standesämtern Grünstadt-Land, Koblenz, Ludwigshafen am Rhein und Neuwied mit dem Ziel der Einführung der elektronischen Sammelakte.
- Die KommWis hat im Rahmen der Pilotierung alle notwendigen Maßnahmen, Absprachen und Vereinbarungen mit den involvierten Stellen wie dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR), der Kommunalen Datenzentrale (KDZ) und dem Verlag für Standesamtswesen (VfSt) getroffen.
- Die notwendige Langzeitspeicherung der elektronischen Sammelakten wurde durch technische Komponenten zur vertrauenswürdigen elektronischen Langzeitspeicherung ein (sog. VELS-System) gesichert. Die Anforderungen an den technischen Betrieb in den Betriebs- und Sicherheitskonzepten wurden umgesetzt.
- Die KommWis hat die erste Fassung einer Verfahrensdokumentation nach TR-RESISCAN erarbeitet, die im Rahmen der Pilotierung verifiziert wurde.
- Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für das Land Rheinland-Pfalz hat das Projekt „elektronische Sammelakte“ u.a. auch durch Schulungen der Standesbeamtinnen und Standesbeamten in den fachlichen und rechtlichen Fragestellungen, die mit der Einführung der elektronischen Sammelakte einhergehen unterstützt.

Qualitäts- und Sicherungsanforderungen

- § 22 S. 1 PStV ermöglicht es, die Sammelakten neben der herkömmlichen Papierform auch elektronisch, auf Mikrofilm oder einem bezüglich der Sicherheit vergleichbarem Medium zu speichern.
- Durch den Verweis auf § 13 PStV wird die Erstellung eines Betriebs- und Sicherheitskonzepts verlangt. Damit wird sichergestellt, dass nicht in Papierform geführte Sammelakten den gleichen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen unterliegen, wie die elektronischen Personenstands- und Sicherheitsregister.
- Die Digitalisierung der Sammelakten beschränkt sich damit nicht auf das bloße Einscannen von Dokumenten. Es stellen sich auch Fragen bezüglich der Vernichtbarkeit in Papier geführten Unterlagen und der Beweiskraft der digitalisierten Dokumente.
- Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz hat sich zur elektronischen Führung der Sammelakten geäußert. Einer solchen steht insbesondere dann nichts im Wege, wenn gewisse Übertragungsgrundsätze gehören. Dazu zählen:

- Konsequente Einhaltung des § 4 PStV (Rückgabe von Dokumenten)
- Sichtkontrollen im Scann Verfahren, Klarheit und Lesbarkeit der elektronischen Abbildung, farbiges Scannen bei farbigen Dokumenten
- Verhinderung eines Beweiskraftverlustes durch Vernichtung von Unterlagen, Prüfung durch fachkundiges Personal
- Einhaltung der technischen Richtlinie für rechtssicheres ersetzendes Scannen (TR-RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Anbringung eines Übertragungsvermerks (Vermerk, wann und durch wen die Übertragung erfolgte), Anbringung einer qualifizierten Signatur
- Die Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden ergibt sich aus § 371b ZPO.
- Notwendig ist hierfür, dass die Dokumente nach dem „Stand der Technik“ eingescannt werden.
- Die Umsetzung der TR-RESISCAN (BSI TR 03138) des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gewährleistet die Erfüllung des Erfordernisses des § 371b ZPO.
- Die TR-RESISCAN beinhaltet zahlreiche Maßnahmen, in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht, welche vom Verfahrenshersteller über den Verfahrensbetreiber bis hin zum Standesamt zu beachten sind. Sie beschreibt die weitergehenden Anforderungen der inhaltlichen Übereinstimmung, der sicheren langfristigen Aufbewahrung und der jederzeitigen Verfügbarkeit und Lesbarkeit. Dabei sind unterschiedliche Sicherungsmaßnahmen vorgesehen, um trotz Vernichtung des Originals die damit einhergehende Minderung des Beweiswertes so gering wie möglich zu halten. Damit werden die Anforderungen der Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit im Rahmen des Möglichen sichergestellt. Anforderungen an Geheimnis- und Datenschutz müssen zusätzlich risikobezogen berücksichtigt werden.

Notwendige Hardware

- Flachbettscanner
- Photosanner
- Vor- und Nachteile der Systeme

Umsetzung mit dem Fachverfahren Autista

- Anbindung der Hardware und Übertragung der eingescannten Dokumente
- Dokumentenmanagement
- Beweissicherung durch elektronische qualifizierte Signatur

Erfahrungen beim Standesamt Neuwied

- Beim Standesamt Neuwied wird nunmehr seit dem 01.01.2018 die Sammelakte ausschließlich elektronisch geführt.
- Die Vernichtung der bisher in Papierform vorliegenden Unterlagen, wie z.B. Niederschriften über die Eheschließung oder auch Vaterschaftsanerkennungen war dabei für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten eine „kleine Herausforderung“.
- Die Arbeitsabläufe im Standesamt haben sich in den Bereichen Geburtsbeurkundung, Eheschließungen und Sterbefallbeurkundungen durch das zusätzliche Scannen (mit qualifizierter Signatur) geändert.